



**Wasserbeschaffungsverband
„Mittleres Störgebiet“**



Satzung

**Wasserbeschaffungsverband
Mittleres Störgebiet
Siek 60, 24616 Brokstedt
Kreis Steinburg
Telefon: 04324 / 88240-0 , Fax: 04324 / 88240-24
www.wbv-brokstedt.de**

Brokstedt im November 2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet	3
§ 2 Mitglieder	4
§ 3 Aufgaben	4
§ 4 Unternehmen, Plan	4
§ 5 Benutzung der Grundstücke	5
§ 6 Benutzung der Anlagen	5
§ 7 Verbandsschau	5
§ 8 Organe	6
§ 9 Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses	6
§ 10 Amtszeit des Verbandsausschusses	7
§ 11 Aufgaben des Verbandsausschusses	7
§ 12 Sitzungen des Verbandsausschusses	7
§ 13 Beschlussfassung im Verbandsausschuss	8
§ 14 Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung	8
§ 15 Wahl des Vorstandes	9
§ 16 Amtszeit / § 17 Aufgaben des Vorstandes	9
§ 17 Aufgaben des Vorstandes	9
§ 18 Sitzungen des Vorstandes	10
§ 19 Beschlussfassung im Vorstand	10
§ 20 Gesetzliche Vertretung des Verbandes	11
§ 21 Aufgaben des Verbandsvorstehers	11
§ 22 Aufgaben des Geschäftsführers	11
§ 23 Allgemeine Haushaltsgrundsätze	12
§ 24 Haushalt	12
§ 25 Haushaltssatzung	13
§ 26 Jahresabschluss	13
§ 27 Prüfung des Jahresabschlusses	13
§ 28 Verwendung der Einnahmen	14
§ 29 Beiträge, Beitragsschuldner	14
§ 30 Beitragsmaßstab	15
§ 31 Ermittlung des Beitragsmaßstabes	16
§ 32 Hebung der Beiträge, Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge	17
§ 33 Rechtsbehelfsbelehrung	17
§ 34 Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten	17
§ 35 Folgen des Rückstandes, Verjährung	18
§ 36 Zwangsvollstreckung	18
§ 37 Niederschlagung, Erlass	18
§ 38 Anordnung	19
§ 39 Zwangsgeld	19
§ 40 Dienstkräfte	19
§ 41 Bekanntmachungen	19
§ 42 Änderung der Satzung	20
§ 43 Aufsicht	20
§ 44 Inkrafttreten	20

Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes "Mittleres Störgebiet"

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), wird folgende Verbandsatzung erlassen:

Präambel

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche, männliche und divers Betroffene in gleicher Weise gemeint

Abschnitt I Rechtsverhältnisse

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet (zu §§ 3, 6 WVG)

- (1) Der Verband führt den Namen Wasserbeschaffungsverband "Mittleres Störgebiet". Er hat seinen Sitz in Brokstedt, Kreis Steinburg. Er ist gemäß § 1 WVG als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes ohne Gebietskörperschaft.
- (2) Der Verband ist rund 25.000 ha groß und umfasst die Flächen in den Gemeinden Armstedt, Aufer, Bokel (teilweise), Borstel, Breitenberg, Breitenburg (teilweise), Brokstedt, Dägeling, Fitzbek, Förhden-Barl, Hagen, Hasenkrug, Hardebek, Heidmoor, Hingstheide, Kellinghusen - OT Rensing -, Kollmoor, Kronsmoor, Mönkloh, Moordiek, Münsterdorf, Oeschebüttel, Osterhorn (teilweise), Poyenberg, Quarnstedt, Rade, Rosdorf, Störkathen, Weddelbrook, Westermoor, Westermoor - OT Moordorf -, Wiemersdorf, Willenscharen, Wittenbergen, Wrist und Wulfsmoor.
- (3) Die Grenzen des Verbandes ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000. Die Grenze des Verbandsgebietes ist als rote Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.
- (4) Die Grenze des Verbandsgebietes ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Verbandsgebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Ausfertigung der Karten ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Steinburg, Karlstraße 13, 25524 Itzehoe verwahrt. Eine weitere Ausfertigung der Karten ist bei der Geschäftsstelle des Wasserbeschaffungsverbandes „Mittleres Störgebiet“, Siek 60, 24616 Brokstedt hinterlegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 Mitglieder

(zu §§ 4, 6, 22 WVG)

- (1) Die Mitglieder des Verbandes sind:
 - die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder),
 - die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten öffentlich-rechtlichen Körperschaften (korporative Verbandsmitglieder).
- (2) Das Mitgliederverzeichnis wird durch den Verband fortgeschrieben und aufbewahrt.

§ 3 Aufgaben

(zu §§ 2, 6 WVG, 2 LWVG)

- (1) Die Aufgabengebiete des Verbandes gliedern sich wie folgt:
 1. Beschaffung und Bereitstellung von Trinkwasser
 2. Geschäftsführung und Kassenverwaltung von Wasser- und Bodenverbänden sowie Wassergenossenschaften
 3. Betriebsführung und Kassenverwaltung von gemeindlichen Abwasserbeseitigungsanlagen
 4. Herstellung, Unterhaltung sowie Überwachung der erforderlichen Anlagen
 5. Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Verwertung und Erzeugung regenerativer Energien.
- (2) Im Rahmen seiner Aufgabe nach Abs. 1 Nr. 1 hat der Verband die Aufgabe, seine Mitglieder durch Beschaffung und Bereitstellung von Wasser mit Trinkwasser zu versorgen.
- (3) Die korporativen Mitglieder haben die Aufgabe der Wasserversorgung gemäß § 3 Abs. 2 LWVG auf den Verband zu übertragen.
- (4) Der Verband kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben aus betriebswirtschaftlichen Aspekten Dritter bedienen.
- (5) Um die oben genannten Aufgaben erfüllen zu können, ist der Verband berechtigt, sich an öffentlichen und privaten Gesellschaften zu beteiligen.

§ 4 Unternehmen, Plan

(zu §§ 5, 6 WVG)

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die Anschlussnehmer im Verbandsgebiet entsprechend der Wasserbezugsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung und der Haushaltssatzung einschl. Beitragsregelungen des Verbandes zu versorgen. Er hat die erforderlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus den jeweiligen Plänen, die in der Geschäftsstelle des Verbandes aufbewahrt werden.

§ 5 Benutzung der Grundstücke

(zu §§ 6, 33 WVG)

- (1) Der Verband ist berechtigt, Grundstücke welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.
- (2) Der Verband ist befugt, sein Verbandsunternehmen auf den Grundstücken seiner korporativen Mitgliedsgemeinden durchzuführen.
- (3) Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.
- (4) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (5) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Verbandes die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks beizubringen.
- (6) Ändert eine Gemeinde den baulichen Zustand einer Straße, eines Platzes, eines Bürgersteiges oder das Gelände, in der eine verbandseigene Wasserleitung liegt derart, dass die Wasserleitung gefährdet werden kann, so sind die mit der Änderung verbundenen Kosten für die Verbandsanlage unter Zugrundelegung der jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik vom Verursacher zu tragen (Verursacherprinzip).
- (7) Herstellung und Unterhaltung der Hydranten mit Zubehör (einschl. Formteil / Einbindung) ist jeweils Sache der Gemeinden. Der Verband führt die Arbeiten auf Antrag und Rechnung der Gemeinden zu Selbstkosten aus. Änderungen dessen sind nur mit Zustimmung des Verbandes gestattet.
- (8) Der Verband ist berechtigt, die Benutzung der für das Verbandsunternehmen in Anspruch genommenen Mitgliedsgrundstücke durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zu sichern und vom Mitglied die Eintragungsbewilligung zu fordern.

§ 6 Benutzung der Anlagen

(zu § 6, 33 WVG, § 35 LWG)

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Einrichtungen / Verbrauchsanlagen entsprechend der vom Verbandsausschuss erlassenen Wasserbezugsrichtlinien auszuführen, zu benutzen und instand zu halten. Etwaige Schäden an den Verbrauchsanlagen sind dem Verband umgehend mitzuteilen.
- (2) Die Mitglieder des Verbandes sind gehalten dafür zu sorgen, dass auf ihren Grundstücken die Wasserversorgungsanlagen des Verbandes benutzt und das dort benötigte Trinkwasser vom Verband bezogen wird.

§ 7 Verbandsschau

(zu § 44, 45 WVG)

Eine Verbandsschau unterbleibt.

Abschnitt II Verfassung

§ 8 Organe (zu §§ 6, 46 WVG)

Organe des Wasserbeschaffungsverbandes sind der Verbandsausschuss und der Vorstand.

§ 9 Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses (zu § 49 WVG)

- (1) Der Ausschuss besteht aus 13 Mitgliedern. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Eine Stellvertretung findet nicht statt.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen den Ausschuss. Gewählt werden kann jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglied zurücktreten werden.
- (3) Wahlberechtigt ist jedes Verbandsmitglied. Das gilt auch für die Vorstandsmitglieder selbst. Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf denselben Vertreter ist unzulässig. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (4) Die Sitze des Verbandsausschusses sind auf alle Gebiete des Verbandes zu verteilen. Hierfür werden Wahlbezirke satzungsgemäß festgesetzt, so dass alle Teile des Verbandsgebietes angemessen im Ausschuss vertreten sind. Die Einteilung der Wahlbezirke der einzelnen Gemeinden erfolgt über die Zugehörigkeit der jeweiligen Amtsverwaltungen wie folgt:
 Wahlbezirk I: Amt Krempermarsch / Amt Breitenburg (5 Sitze)
 Wahlbezirk II: Amt Kellinghusen (4 Sitze)
 Wahlbezirk III: Amt Bad Bramstedt Land (4 Sitze)
- (5) Mit der Aufnahme neuer korporativer Mitglieder erweitert sich der amtierende Ausschuss für den Rest seiner Amtszeit um ein weiteres Ausschussmitglied. Das zusätzliche Mitglied wird von den neu aufgenommenen, korporativen Mitgliedern entsandt.
- (6) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses ein. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (7) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme in seinem Wahlbezirk. Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam eine Stimme. Nehmen an der Wahl nicht alle um das Grundeigentum streitende Personen oder nicht alle gemeinsamen Eigentümer oder Erbbauberechtigten teil, so haben die Teilnehmenden gemeinsam eine Stimme, wenn sie einheitlich stimmen; andernfalls ist ihre Stimme ungültig.
- (8) Gewählt wird unter der Leitung des Verbandsvorstehers, wenn niemand widerspricht durch Handzeichen, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das vom Verbandsvorsteher zu ziehende Los.

- (9) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10 Amtszeit des Verbandsausschusses

(zu § 49 WVG)

- (1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2027
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 9 der Satzung Ersatz gewählt werden.

§ 11 Aufgaben des Verbandsausschusses

(zu §§ 25, 28 Abs. 6, 44, 47 WVG)

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, der Wasserbezugsrichtlinien, des Planes oder der Aufgaben sowie über die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung der Haushaltssatzung, des Wirtschaftsplanes, deren Nachträge, einschließlich Stellenplan,
5. Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Ausschuss angehören müssen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse sowie der Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsteher,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. a WVG,
12. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. c WVG.

§ 12 Sitzungen des Verbandsausschusses

(zu § 49 i.V.m. § 48, § 50 WVG)

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Einladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich der Geschäftsstelle des Verbandes mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses und berät denselben. Er hat kein Stimmrecht. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind befugt mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Die Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld, deren Höhe in der jeweiligen Haushaltsatzung des Verbandes festgeschrieben wird. Es darf die Höhe entsprechend § 12 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO vom 03. Mai 2018 – GVOBI. Schl.-H. S. 220) in der jeweils gültigen Fassung nicht übersteigen

§ 13 Beschlussfassung im Verbandsausschuss

(zu § 49 i.V.m. § 48, 50 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

- (1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt, sofern nicht anders vom Ausschuss beschlossen wird. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der erneuten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 14 Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

(zu § 6, 52 WVG)

- (1) Dem Vorstand gehören ein Verbandsvorsteher und 5 Vorstandsmitglieder an. Ein Vorstandsmitglied ist Stellvertreter des Verbandsvorstehers.
- (2) Mit der Aufnahme neuer korporativer Mitglieder erweitert sich der amtierende Vorstand für den Rest seiner Amtszeit; mindestens jedoch für die Dauer des Ausbaues im Gebiet der aufgenommenen korporativen Mitglieder um ein Mitglied für dieses Gebiet. Es wird vom neu aufgenommenen Mitglied in den Vorstand entsandt.
- (3) Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Verbandsausschusses sein.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine monatliche Entschädigung, deren Höhe von dem Verbandsausschuss zu beschließen ist.

Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit dem Verbandsvorsteher abgestimmten Anlässen ein Sitzungsgeld, deren Höhe in der jeweiligen Haushaltsatzung des Verbandes festgeschrieben wird. Es darf die Höhe entsprechend § 12 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO vom 03. Mai 2018 – GVOBI. Schl.-H. S. 220) in der jeweils gültigen Fassung nicht übersteigen

§ 15 Wahl des Vorstandes

(zu §§ 52, 53 WVG)

- (1) Der Verbandsausschuss wählt den Vorstandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und eines der Vorstandsmitglieder zum Stellvertreter des Vorstandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Wählbar sind alle dinglichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Der Vorstandsvorsteher ist aus dem Kreis des amtierenden Vorstandes oder des amtierenden Verbandsausschusses zu wählen.
- (4) Gewählt wird unter der Leitung eines zu wählenden Wahlleiters oder des ältesten Mitgliedes des Verbandsausschusses, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (5) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 16 Amtszeit

(zu § 53 WVG)

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. März, erstmals 2023.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist spätestens zur nächsten Ausschusssitzung nach § 15 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt des neuen Mitgliedes im Amt.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

(zu §§ 24, 25, 28 Abs. 6 44, 45, 54 WVG)

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, dieser Satzung und anderen Rechtsvorschriften. Insbesondere hat er die Aufgaben:

1. über einen Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und seine Nachträge, einschließlich Stellenplan aufzustellen,
5. den Jahresabschluss aufzustellen,
6. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Wirtschaftsplanes zu beschließen,
7. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
8. über Widersprüche zu entscheiden,

9. über uneinbringliche Forderungen zu entscheiden,
10. Geschäfts- und Dienstanweisungen sowie Vergütungen der Mitarbeiter aufzustellen und festzusetzen,
11. über Verträge und sonstige Verpflichtungserklärungen mit einem Wert von mehr als 50.000,00 € zu beschließen.

§ 18 Sitzungen des Vorstandes

(zu § 56 WVG)

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich der Geschäftsstelle des Verbandes mit.
Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

§ 19 Beschlussfassung im Vorstand

(zu § 56 Abs. 2 WVG, §§ 102,103 LVwG)

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt, sofern nicht anders vom Vorstand beschlossen wird. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Beratungsgegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ebenfalls ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Ist eine mündliche Beratung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (5) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die vom Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 20 Gesetzliche Vertretung des Verbandes (zu § 48, 55 WVG)

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes.
- (2) Der Verbandsvorsteher hat die ihm durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Aufgaben, Rechte und Pflichten. Er vertritt den Vorstand allein. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde. Er unterrichtet Vorstand und Ausschuss von seinen Geschäften.
- (3) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher bzw. von dem Vertreter handschriftlich zu unterzeichnen.
- (5) Der Verbandsvorsteher ist bis zu einer Verfügungsobergrenze von 50.000 € zur alleinigen Vertretung des Verbandes befugt.
- (6) Dringende Maßnahmen, die im Interesse der Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung sofort ausgeführt werden müssen, ordnet der Verbandsvorsteher für den Vorstand an; er hat die Genehmigung des Vorstandes umgehend nachträglich einzuholen.

§ 21 Aufgaben des Verbandsvorstehers (zu §§ 48 Abs. 4, 50 Abs. 2, 51, 56 WVG)

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, in letzterem ohne Stimmrecht, und in der Verbandsversammlung. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses / der Verbandsversammlung aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle 5 Jahre über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Diese Unterrichtung der Verbandsmitglieder kann zeitgleich mit der Wahlversammlung nach § 9 erfolgen.
- (3) Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, Verträge bis zu einer Höhe von 50.000,00 € (§ 17 Satz 2 Nr.11) zu schließen.

§ 22 Aufgaben des Geschäftsführers (zu § 57 WVG)

- (1) Der Verband bestellt einen Geschäftsführer.
Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen einer Dienst- und Geschäftsanweisung.
- (2) Der Geschäftsführer steht unter der Dienstaufsicht des Vorstandes und unter der Aufsicht des Verbandsvorstehers. Er hat dem Verbandsvorsteher in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben, alle wichtigen Geschäftsvorfälle mit ihm abzustimmen, ihn zu beraten und seine Anweisungen zu beachten.

- (3) Dem Geschäftsführer werden neben dem Vorstandsvorsteher alle Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie Entscheidungen bei Gefahr im Verzuge, wenn Entscheidungen der Verbandsorgane oder Maßnahmen des Vorstandsvorstehers oder des Stellvertreters nicht abgewartet werden können, übertragen.
- (4) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere regelmäßig wiederkehrende und / oder nach festen Grundsätzen zu entscheidende Geschäftsvorfälle, die für den Verband von nicht erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören Verpflichtungserklärungen und personalwirtschaftliche Maßnahmen im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplanes, oder im Einzelfall in Höhe von 25.000,- €, sowie Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 5.000,- €.
- (5) Der Geschäftsführer hat an den Vorstands- und Ausschusssitzungen beratend teilzunehmen.

Abschnitt III. Haushalt, Beiträge

§ 23 Allgemeine Haushaltsgrundsätze (zu § 65 WVG)

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband hat seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit so zu planen und zu führen, dass eine dauernde Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.
- (2) Der Haushalt muss in jedem Jahr ausgeglichen sein.

§ 24 Haushalt (zu § 65 WVG, §§ 6, 9 und 22 LWVG)

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften entsprechend dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung gemäß den Vorschriften des ersten Abschnittes des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und ergänzend den §§ 7 – 20 LWVG zu führen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Wirtschaftsplan, er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Stellenplan, ist vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verbandsausschuss vor Beginn des Rechnungsjahres darüber beschließen kann.
- (3) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten.
- (4) Der Vermögensplan muss mindestens alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres enthalten.
- (5) Der Wirtschaftsplan kann nur durch einen Nachtrag geändert werden. Ein Nachtrag ist unverzüglich zu erlassen, wenn:
 1. offenkundig wird, dass ein erheblicher, wirtschaftlich nicht zu vertretender Fehlbetrag entstehen wird und der Ausgleich nur durch einen Nachtrag erreicht werden kann,
 2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in der Höhe von mehr als 20 v.H. der Gesamtausgabe geleistet werden müssen,

3. Angestellte eingestellt oder in eine höhere Vergütungs- oder Lohngruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.
- (6) Wirtschaftsplan und Nachträge erhält die Aufsichtsbehörde.

§ 25 Haushaltssatzung

(zu § 65 WVG, § 7 LWVG)

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband hat zum Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres eine Haushaltssatzung zu erlassen und bei Bedarf Nachträge dazu.
- (2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung:
 1. des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes
 2. des Gesamtbetrages der Einnahmen und der Ausgaben des Vermögensplans
 3. des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen
 4. des Höchstbetrages der Kassenkredite
 5. der je Beitragseinheit zu hebenden Geldbeträge und Hebetermine,
 6. der Entschädigungssätze der Gremien.

Sie kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan des Haushaltsjahres beziehen.

- (3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr.
- (4) Der Beschluss über die Haushaltssatzung und deren Nachträge sind gem. § 41 bekannt zu machen.

§ 26 Jahresabschluss

(zu § 65 WVG, § 16 LWVG)

- (1) Im Jahresabschluss sind die Ergebnisse des Wirtschaftsjahres der Erfolgs- und Vermögensrechnung den Planansätzen gegenüberzustellen und bei erhöhten Abweichungen zu erläutern. Über den Stand des Vermögens einschl. aller Forderungen und Verbindlichkeiten ist ein Nachweis zu führen, der in aller Regel durch die Bilanz gegeben ist.
- (2) Für den Jahresabschluss, die Rechnungslegung sowie deren Prüfung gelten die landesrechtlichen Vorschriften.
- (3) Nach Abschluss der Prüfung legt der Vorstand den Jahresabschluss ~~die Jahresrechnung~~ mit dem Schlussbericht dem Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vor.

§ 27 Prüfung des Jahresabschlusses

(zu § 65 WVG, § 17 LWVG)

- (1) Die Entlastung des Vorstandes kann erst erfolgen, wenn zwei Kassenprüfer die Buchführung und den Jahresabschluss geprüft haben.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Landesverband nach § 16 LWVG erstreckt sich darauf, ob die Jahresrechnung ordnungsgemäß aufgestellt worden ist; insbesondere ob:

1. die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan eingehalten wurden,
 2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich ordnungsgemäß begründet sowie rechnerisch richtig angewiesen und durch Belege nachgewiesen wurden und
 3. die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen beachtet sowie Rechtsvorschriften eingehalten wurden.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammenzufassen.
- (4) Nach Abschluss der Prüfung legt der Vorstand den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht dem Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vor.

§ 28 Verwendung der Einnahmen

- (1) Alle Einnahmen des Verbandes sind zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden. Der Verband darf keine Gewinne erzielen.
- (2) Darlehen dürfen nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Der Gesamtbetrag von Darlehen bedarf, soweit dieser 15 % des in der letzten durch den Landesverband geprüften Bilanz ausgewiesenen Eigenkapitals übersteigt (§ 75 Abs. 1 Nr. 2 WVG), der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 29 Beiträge, Beitragsschuldner

(zu § 28 WVG)

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen gem. den Vorschriften der §§ 30 ff.
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
- (4) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben und Nettoabgaben im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Neben der Nettoabgabe wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe erhoben.
- (5) Die Beitragspflicht der dinglichen Mitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken, mit denen sie an dem Verband teilnehmen.
- (6) Für die Beiträge ist Beitragsschuldner, wer zum Zeitpunkt der Zustellung des Veranlagungsbescheides Eigentümer eines durch Verbandsanlagen erschlossenen Grundstücks ist. Bei Erbbaurechtsgrundstücken tritt anstelle des Eigentümers der Inhaber des Erbbaurechts. Bei korporativer Mitgliedschaft ist die Gemeinde, in deren Bereich das Gebiet der korporativen Mitgliedschaft liegt, Beitragsschuldnerin.
- (7) Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte gelten als ein Mitglied.
- (8) Bei einem Eigentumswechsel bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung der Beiträge verpflichtet.
- (9) Offene Beitragsforderungen, die im Fall eines Eigentumswechsels vom ausscheidenden Mitglied nicht beglichen wurden, sind entsprechend Satzung § 29 Abs. 5 der Satzung des Verbandes zu behandeln.

- (10) Die Zahlungsverpflichtung des Mitgliedes wird dadurch nicht berührt, dass es die Beiträge ganz oder teilweise auf Mieter, Pächter oder andere Nutzungsberechtigte umlegt.

§ 30 Beitragsmaßstab

(zu § 30 WVG)

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder, die Vorteil aus dem Verbandsunternehmen haben. Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und den Umbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden einmalige Beiträge und zur Deckung der Kosten der Wasserversorgung laufende Beiträge erhoben. Für andere Leistungen werden kostendeckende Entgelte erhoben.

- (2) Einmalige Beiträge sind:

2.1. Anschlussbeitrag in Anschlussgebieten / korporative Mitglieder

In Gemeinden oder Gemeindeteilen, die als neue Mitglieder in den Verband aufgenommen wurden, werden mit dem Anschlussbeitrag alle Aufwendungen abgegolten, die der Verband zur Erschließung des Gebietes hat.

Dazu gehören insbesondere die Kosten für die Planung, Bauausführung, Vermessung, Geldbeschaffung, Verzinsung, Verwaltung und Sonderinvestitionen zur Sicherung der Versorgung.

Für diesen Zweck gewährte Beihilfen und sonstige Zuschüsse sind von den Aufwendungen abzusetzen. Der Verband kann, um von allen Mitgliedern einheitliche laufende Beiträge zu erheben, zu den ermittelten Aufwendungen einen Ausgleichsbetrag hinzurechnen, der sich aus dem Verhältnis der Finanzierungsbelastung für das Anschlussgebiet zu den Belastungen des Stammgebietes ergibt.

Die Höhe des Anschlussbeitrages ergibt sich aus der jeweils gültigen Haushaltssatzung.

2.2. Anschlussbeitrag in Neubaugebieten und für Einzelanschlüsse

Bei Anschluss von Versorgungseinheiten an die Wasserversorgung im bestehenden Verbandsgebiet entstehen den Eigentümern Vorteile daraus, dass sie die vom Verband geschaffenen Anlagen zusätzlich nutzen können. Weiter werden in Zukunft Verstärkungen der Anlagen erforderlich. Dafür wird der Anschlussbeitrag von den Eigentümern (Mitgliedern) erhoben. Er wird nach der Belastung (Anzahl und Größe der Entnahmestellen) der bestehenden Anlagen ermittelt. Hierfür gilt die DIN 1988 / EN 806. Die Beitragsstaffelung erfolgt nach Durchflussmengen in l/s. Bei Bestands- und Nutzungsänderungen bestehender Anlagen ist die Höhe des Anschlussbeitrages neu zu ermitteln und festzusetzen.

- 2.3. Bei Ausbauten kompletter Wohneinheiten an bestehenden Wohnhäusern oder sonstigen Neubauten, die über eine bereits bestehende Anlage versorgt werden und keinen eigenen Neuanschluss erhalten, ist der Anschlussbeitrag nach Absatz 2.2. in voller Höhe zu ermitteln und festzusetzen.

2.4. Haupt- und Versorgungsleitungsbeitrag

Diese Beiträge dienen der Deckung der Herstellungskosten zur Erschließung eines Gebietes mit Haupt- und Versorgungsleitungen im Verbandsgebiet. Die Beiträge errechnen sich aus den Gesamtherstellungskosten wie nach Pkt. 2.1 ermittelt.

2.5. Hausanschlussbeitrag

Mit dem Beitrag werden die Aufwendungen des Verbandes bestritten, die erforderlich sind, um von einer Versorgungsleitung Wasser in ausreichender Menge an die Übernahmestelle des Verbrauchers gelangen zu lassen. Dieser Beitrag wird in Höhe der für jeden gewerblich genutzten Anschluss zu den entstandenen Selbstkosten erhoben. Der Hausanschlussbeitrag für Wohngrundstücke wird für jeden Anschluss als Pauschale erhoben, deren Höhe sich aus der jeweils gültigen Haushaltssatzung ergibt. Bei Anschlusslängen über 25 m ab Hauptleitung erhöht sich der Beitrag pauschal je laufenden Meter.

Änderungen oder Erneuerungen an Hausanschlusseinrichtungen, die ein Mitglied verlangt, werden zu den Selbstkosten berechnet. Das gilt auch für alle Aufwendungen des Verbandes an Hausanschlüssen, die er zur Abwendung einer allgemeinen Gefahr oder eines Verlustes des Verbandes durchführt, auch wenn sie ohne Auftrag des Mitgliedes erfolgt sind.

(3) Laufende Beiträge sind:

3.1. Verbrauchsbeitrag (Wassergeld)

Der Verbrauchsbeitrag (Wassergeld) bemisst sich nach dem gemessenen Wasserverbrauch.

3.2. Bauwasserpauschale

Der Beitrag für die Lieferung von Bauwasser ohne Mengemessung wird mit einer Jahrespauschale berechnet. Beitragshöhe und Lieferdauer ergeben sich aus der jeweils gültigen Haushaltssatzung.

3.3. Grundbeitrag

Der Grundbeitrag deckt einen prozentualen Anteil der Kosten für das Vorhalten der Anlagen (Vorhalte- bzw. Fixkosten) des Verbandes ab. Der Monatsgrundbeitrag bei Hausanschlüssen mit Zählern bemisst sich nach der Nenngröße der Zähler.

Der Verbandsausschuss setzt die Höhe der Grundbeiträge, der Verbrauchsbeiträge und der Pauschalbeiträge fest. Sie werden in der Haushaltssatzung ausgewiesen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss endgültig stillgelegt worden ist. Die Höhe der Hebesätze und Beiträge und deren Änderungen gibt der Vorstandsvorsteher gemäß § 41 bekannt (WVG § 30).

§ 31 Ermittlung des Beitragsmaßstabes

(zu § 30 WVG)

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen (u. a. der Eigentumswechsel).
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch einen Ausweis oder eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn:
 - 3.1 das Mitglied die Bestimmung des Abs.1 verletzt hat,
 - 3.2 es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Betrag des Mitgliedes zu ermitteln

§ 32 Hebung der Beiträge, Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge (zu §§ 31 und 32 WVG)

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.
- (2) Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- (3) Der Verband erhebt von den Mitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge
 - (3.1) bei einmaligen Beiträgen gemäß Vorauszahlungsbescheid, bis zu 80% des voraussichtlichen Beitrages. Die Vorauszahlungen werden nicht verzinst,
 - (3.2) bei laufenden Beiträgen sind Vorauszahlungen gemäß dem Beitragsbescheid des letzten Ableszeitraumes jeweils zum 15.02., 15.05. und 15.08. eines jeden Jahres fällig. Danach erfolgt der jährliche Beitragsbescheid.

§ 33 Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hebt die Zahlungsverpflichtung nicht auf (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

§ 34 Datenverarbeitung (zu DSGVO und LDSG)

- (1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs.3 WVG dürfen vom Verband gemäß Artikel 6 Absatz 1c Datenschutzgrundverordnung i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23-25, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser
5. Einheitswerte

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Katasterämter / Landesamt für Vermessung und Geoinformation
2. Gemeinden / Ämter
3. Untere Wasserbehörde
4. Finanzämter.

Der Verband ist zudem berechtigt, Ablesedaten an Ämter bzw. gemeinden zum Zwecke der Abrechnung der Abwassergebühren zu übermitteln.

§ 35 Folgen des Rückstandes, Verjährung

(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)

- (1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat eine Mahngebühr zu entrichten. Die Höhe und die Berechnung richten sich nach den Festlegungen der jeweils gültigen Haushaltssatzung des Verbandes sowie den Bestimmungen der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung -VVKVO- in der zurzeit geltenden Fassung.
- (2) Auf Antrag des Mitgliedes kann in Ausnahmefällen eine Ratenzahlung für den zu leistenden Beitrag gewährt werden.
- (3) Kommt ein Mitglied der Zahlungsaufforderung nicht nach, ist der Verband berechtigt, 14 Tage nach Aufforderung die Wasserlieferung einzustellen. Die hierfür anfallenden Kosten hat das Mitglied zu tragen. Die Höhe richtet sich nach den Festlegungen der jeweils gültigen Haushaltssatzung.
- (4) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 36 Zwangsvollstreckung

(zu §§ 262 ff LVwG)

- (1) Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden.
- (2) Privatrechtliche Forderungen werden nach § 319 LVwG oder nach dem Mahnverfahren gerichtlich eingezogen.

§ 37 Niederschlagung, Erlass

(zu § 28 Abs. 6 WVG)

Über Niederschlagungen oder einen Erlass von Beitragsforderungen entscheidet der Vorstand.

Abschnitt IV. Anordnungen, Zwangsmittel

§ 38 Anordnung (zu § 68 WVG)

- (1) Die Mitglieder des Verbandes und Nutzungsberechtigte, die ihr Recht vom Mitglied ableiten, haben die auf Gesetz und Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.
- (2) Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Verbandsvorsteher oder dem Geschäftsführer wahrgenommen werden.
- (3) In den dem Verband korporativ angehörenden Gemeinden übt der zuständige Amtsvorsteher die Ordnungsgewalt aus.

§ 39 Zwangsgeld (zu § 237 LVwG)

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand zulässig. Der Höchstbetrag des Zwangsgeldes wird auf 500 € festgesetzt. Für den Vollzug von Verwaltungsakten gelten die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 262 ff).

Abschnitt V. Schlussbestimmungen

§ 40 Dienstkräfte

- (1) Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Arbeitnehmer einstellen. Die Vergütung und Entlohnung der Angestellten hat nach den geltenden Tarifverträgen des TV-V zu erfolgen, es sei denn, Art und Umfang einer Teilzeitbeschäftigung rechtfertigen den Abschluss besonderer Verträge.

§ 41 Bekanntmachungen (zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO)

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Schriftsätze genügt die Bekanntmachung des Ortes, an der diese Schriftsätze eingesehen werden können.
- (2) Bekannt gemacht wird durch Abdruck in der regionalen Wochenzeitung „Der Anzeiger“. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die erschienene Zeitung den zu veröffentlichenden Text bekannt gemacht hat.

§ 42 Änderung der Satzung (zu § 58 WVG)

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.
- (2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekannt gemacht.

§ 43 Aufsicht (zu § 72 WVG, WVG-AufsVO)

- (1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde. Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Steinburg.
- (2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über die in der Satzung festgelegten Höhe gem. § 27 Abs. 2 hinausgehen, sowie zur Gewährung von Darlehen an Mitglieder,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen (ausgenommen eine Entschädigung nach § 14 Abs. 4 dieser Satzung), soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 44 Inkrafttreten (zu § 58 Abs. 2 WVG)

Diese Neufassung der Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.01.2017 außer Kraft.

**Beschlossen durch
den Verbandsausschuss**

Brokstedt, den

gezeichnet:
Horst Schack
Verbandsvorsteher

Genehmigt

Itzehoe, den 20.01.2023

gezeichnet:
Der Landrat des Kreises Steinburg
Aufsichtsbehörde

Ausgefertigt

Brokstedt, den 20.01.2023

gezeichnet:
Horst Schack
Verbandsvorsteher

Bekannt gemacht durch

Itzehoe, den 23.01.2023

gezeichnet:
Der Landrat des Kreises Steinburg
Aufsichtsbehörde